

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

vom 9. Juni 1999

990. Interpellation von Katharina Prelicz-Huber und Balthasar Glättli betreffend Lesben und Schwulen, Verhinderung der Diskriminierung. Am 10. März 1999 reichten Katharina Prelicz-Huber (Grüne) und Balthasar Glättli (Grüne) folgende Interpellation GR Nr. 99/104 ein:

In vielen Teilbereichen erleben Schwule und Lesben noch heute täglich Diskriminierungen, Tabuisierungen und Stigmatisierungen. Dies beginnt bereits im Kleinen, macht doch jede Lesbe, jeder Schwuler die schmerzvolle Erfahrung des Nichtverstandenseins, bis allmählich das Coming Out abgeschlossen und das Anderssein akzeptiert ist. Aber auch in der Schule, am Arbeitsplatz, bei der Wohnungssuche, im sozialen Umfeld und in rechtlichen Angelegenheiten gehören (versteckte) Benachteiligungen und Ausgrenzungen zur immer wieder erlebten Realität.

Die Homosexuellen Arbeitsgruppen Zürich (HAZ) sowie die Jugendgruppen Spot 25 und Artemisia bieten hier ein wertvolles Forum, unter anderem werden ein Begegnungszentrum und ein Beratungstelefon betrieben. Allerdings sind ihre Mittel beschränkt und die momentanen räumlichen Verhältnisse ungenügend.

Im gleichen Sinn, wie der Stadtrat sich um die Integration der ausländischen Bevölkerung bemüht, wären auch entsprechende Signale und Massnahmen für die gleichgeschlechtlich empfindenden Einwohnerinnen und Einwohner angebracht. Positive Signale von seiten des Stadtrates wären sehr dazu geeignet, die Entwicklung zu Selbstbewusstsein und Lebensfreude zu fördern, Schwule und Lesben in die Gesamtgesellschaft zu integrieren und zu deren Anerkennung als gleichwertigen Teil unserer Gesellschaftskultur beizutragen.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wo sieht der Stadtrat seine Verantwortung zur Förderung der Integration und zur Verhinderung der Diskriminierung von Schwulen und Lesben?
2. Welche Massnahmen zur Integration bzw. Diskriminierungsprävention von Schwulen und Lesben trifft der Stadtrat zurzeit oder ist er bereit einzuleiten?
3. Welche Vorkehrungen sind getroffen worden, um den Schutz von lesbischen und schwulen MitarbeiterInnen in der Stadtverwaltung vor Persönlichkeitsverletzungen zu sichern und ihre Chancengleichheit bei Anstellung und Beförderung zu garantieren?
4. In wieweit wird das Thema Homosexualität in den Stadtzürcher Schulen behandelt und in welcher Weise wird die LehrerInnenschaft für dieses Thema sensibilisiert?
5. Ist der Stadtrat bereit, bei der nächsten Teilrevision des Pensionskassenreglementes die Begünstigung gleichgeschlechtlicher Partnerinnen und Partner analog der Witwen- und Witwerrente vorzusehen?
6. Ist der Stadtrat bereit, die Homosexuellen Arbeitsgruppen Zürich bei der Suche nach einem geeigneten Begegnungszentrum zu unterstützen?

Auf den Antrag des Stadtpräsidenten beantwortet der Stadtrat die Interpellation wie folgt:

Vorbemerkung: In einer pluralistischen urbanen Gesellschaft sind gleichgeschlechtlich empfindende Frauen und Männer eine selbstverständliche Bevölkerungsgruppe. Der Stadtrat ist der Auffassung, dass sie nicht signifikant von strukturellen Integrationshindernissen betroffen sind und in diesem Sinne keine besondere Zielgruppe für spezifische Integrationsmassnahmen darstellen, zumal sich Schwule

und Lesben in städtischen Verhältnissen immer wieder durch ein hohes Mass an Eigeninitiative auszeichnen. Sie haben nicht erst seit dem Auftauchen von Aids bewiesen, dass sie über eine überdurchschnittliche Fähigkeit verfügen, rasch und mit eigenen Kräften auf spezifische Herausforderungen zu reagieren und die ihnen zusagenden Beziehungsnetze, eigenständige Infrastrukturen und Beratungsstellen der unterschiedlichsten Art aufzubauen.

Der Stadtrat übersieht hingegen nicht, dass Diskriminierungstendenzen gegenüber verschiedenen Minderheiten wieder deutlicher zu beobachten sind. So tragen etwa politische Kampagnen wie solche gegen das «Hermann-Projekt» und das Frauenzentrum nicht gerade zu einem öffentlichen Klima bei, das die Vielfalt sexueller Impulse und unterschiedlicher Lebensweisen zulässt und damit umzugehen weiss. Solche Kampagnen besitzen allerdings den «Vorteil», dass in ihnen eigentliche Ausgrenzungstendenzen offen zutage treten und denunziert werden können. Viel schwieriger ist es, den verschiedensten Vorurteilen zu begegnen, die «versteckt» weitergegeben werden und sich nicht zuletzt deswegen um so hartnäckiger zu halten vermögen. Um hier ein Umdenken zu erreichen, sind vor allem die Selbsthilfeorganisationen der Betroffenen gefordert, und zwar insofern, als sie auf eigene Erfahrungen und Beobachtungen zurückgreifen können.

Zu Frage 1: Der Stadtrat tritt sämtlichen Formen gesellschaftlicher Ausgrenzung entschieden entgegen. Mit Bezug auf Schwule und Lesben gehen die Meinungen allerdings auseinander, wie solchen Diskriminierungstendenzen wirkungsvoll zu begegnen sei: Zum einen darf das Thema Homosexualität nicht durch Verschweigen tabuisiert werden, zum andern darf die Benennung des Themas nicht zur stigmatisierenden Etikettierung von Schwulen und Lesben führen. Im Vordergrund steht daher die Unterstützung von Selbsthilfeorganisationen, wo sich die Betroffenen selbst aufgrund von eigenen Erfahrungen Beratung, Betreuung und Aufklärungsarbeit zum Ziel gesetzt haben.

Zu Frage 2: Im Rahmen seiner Integrationspolitik, welche sämtliche Bevölkerungsgruppen einschliesst, orientiert sich der Stadtrat an übergeordneten Strategien: Desintegrationsprozesse sollen wo immer möglich verhindert bzw. gestoppt werden. Vorhandene soziale Netze gilt es zu stärken, fehlende aufzubauen. Dabei werden ressourcenorientierte Ansätze verfolgt, indem die Selbstorganisation und das Selbsthilfepotential in der Bevölkerung generell gefördert werden.

Eine besondere Bedeutung erlangen Integrationsfragen für Jugendliche im Zuge der Entwicklung und Festigung ihrer individuellen und sozialen Identität. Die adoleszente Persönlichkeitsentwicklung beinhaltet zweifellos auch die Klärung der sexuellen Identität. Der Stadtrat begrüsst Angebote wie «Spot 25», «Artemisia» und das Frauenzentrum, die gleichgeschlechtlich empfindende junge Männer und Frauen wirkungsvoll in ihrem nicht einfachen Identitätsfindungsprozess unterstützen und somit ihre gesellschaftliche Integration fördern können. Er ist jedoch der Ansicht, dass die Verantwortung für die individuelle Sozialisation primär bei dem oder der Einzelnen und seinen bzw. ihren privaten Netzen liegt.

Neben finanziellen Beiträgen an die Beratungstätigkeit von schwullesbischen Organisationen und Einrichtungen hat die Stadt in den letzten Jahren immer wieder auch besondere Anlässe unterstützt, die die Öffentlichkeitsarbeit und die Integration von Schwulen und Lesben zum Ziel hatten. Namentlich erwähnt seien an dieser Stelle die kulturellen Veranstaltungen von «Exterritorial», das europäische schwullesbische Chorspektakel, das mit europäischer Beteiligung durchgeführte 25-Jahre-Jubiläum der Loge 70 und den Christopher-Street-Day. Auch die im kommenden Jahr stattfindenden Euro-Games 2000, die Europameisterschaften schwuler und lesbischer Sportlerinnen und Sportler, erhalten von den verschiedensten städtischen Ämtern eine aktive Unterstützung.

Zu Frage 3: Das Personalrecht enthält namentlich zwei Bestimmungen, die dem Schutz vor Diskriminierung dienen. So werden in Art. 2 Abs. 2 PR die Grundsätze der Personalpolitik unter anderem so formuliert, dass «die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einem Klima von Respekt, Toleranz und Vertrauen arbeiten können sowie aufgrund ihres Geschlechts oder anderer persönlicher Merkmale wie ihrer politischen, religiösen oder weltanschaulichen Auffassungen weder direkt noch indirekt benachteiligt werden». Laut Ausführungsbestimmungen müssen ausserdem die Arbeitsbedingungen so gestaltet sein, dass sie «(sexuelle) Belästigungen und Diskriminierungen jeder Art ausschliessen» (Art. 2 Abs. 6 AB PR). Dieses Diskriminierungsverbot erstreckt sich somit eindeutig auch auf die sexuelle Ausrichtung einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters. Bei einer Verletzung dieser Grundsätze stehen den Betroffenen der Beschwerdeweg nach Art. 122 PR und je nach Fall weitere Rechtsmittelwege offen. Solche Beschwerden können nötigenfalls auch disziplinarische Massnahmen gegen die Fehlbaren auslösen.

Die personalrechtlichen Bestimmungen dürfen generell als fortschrittlich und bezüglich sexueller Ausrichtung der Mitarbeitenden als neutral bezeichnet werden. Gleich in mehreren Bereichen werden die Lebenspartnerinnen und Lebenspartner in Konkubinatsverhältnissen den Ehepartnerinnen und -partnern praktisch gleichgestellt. So besitzen etwa Beschäftigte beim Tod der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners und für die Übernahme von Betreuungspflichten infolge Militär- oder Zivildienstleistungen den gleichen Anspruch auf bezahlten Urlaub wie verheiratete Beschäftigte beim Tod der Ehegattin oder des Ehegatten (Art. 81, Abs. 2, Ziff. 2.03 und 2.08 AB PR). Ausserdem steht der Besoldungsnachgenuss von zwei Monatsbesoldungen ab dem Hinschied einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers zunächst der Ehegattin oder dem Ehegatten, bei deren Fehlen aber auch der Lebenspartnerin oder dem Lebenspartner zu, letzteren allerdings nur im Falle «langjähriger eheähnlicher Beziehung» (vgl. Art. 26 Abs. 1 lit. a und b Besoldungsverordnung). Diese Bestimmungen unterscheiden mithin grundsätzlich nicht zwischen homo- und heterosexuellen Partnerschaften.

Aus der personalrechtlichen Praxis sind keine einschlägigen Fälle von Diskriminierungen bekannt. Dazu ist allerdings Verschiedenes zu bemerken. Die sexuelle Ausrichtung von Mitarbeitenden ist grundsätzlich ein Teil von deren Privatsphäre, und es ist darüber meist wenig bekannt. Bei der Anstellung ist die Frage nach der sexuellen Ausrichtung grundsätzlich unzulässig. Damit dürfte in diesem

Zeitpunkt eine Diskriminierung von Schwulen und Lesben schon deshalb weitgehend ausgeschlossen sein. Bei Beförderungen ist auf die Leistung und das Verhalten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter abzustellen und im übrigen das oben genannte Diskriminierungsverbot wirksam. Nicht ausgeschlossen werden können versteckte Diskriminierungen, welcher Art auch immer; diese werden jedoch kaum bekannt. Bei der Personalberatung und den Fachberaterinnen und Fachberatern des Personalamts sind in letzter Zeit keine Klagen über Diskriminierungen aufgrund der sexuellen Ausrichtung eingegangen. Vollständig entgegengewirkt werden kann Diskriminierungen letztlich aber nur im Rahmen der Führungsschulung. Diese ist grundsätzlich auf ein korrektes Verhalten gegenüber den Mitarbeitenden ausgerichtet.

Zu Frage 4: Die Schulbehörden sind sich bewusst, dass Jugendliche in dem konfliktreichen Prozess nach einer sexuellen Orientierung helfende Institutionen und vor allem persönliche Vertrauensbeziehungen brauchen und dass auch die Schulen einen Teil der diesbezüglichen Aufgaben übernehmen müssen. Es wäre jedoch vermessend, von ihnen zu erwarten, dass sie jeglichen Diskriminierungstendenzen, welche sich je nach Stimmungslage im öffentlichen Klima stärker oder schwächer bemerkbar machen, entgegenwirken können. Nicht von ungefähr wird «Lesben» und «Schwule» unter Jugendlichen noch häufig als Schimpfwort gebraucht. Ob mit der Aufklärungsarbeit der Schulen allein gegen solche «Bilder» überhaupt anzukommen ist, ist zumindest fraglich, zumal wahrscheinlich auch viele ausserschulische Erziehungspersonen nach wie vor nicht akzeptieren wollen, dass Homosexualität eine Normalvariante sexuellen Verhaltens ist.

Das Thema Homosexualität dürfte in der Regel im Rahmen des Sexualkundeunterrichts zur Sprache gebracht werden. Dieser Unterricht zählt an den Stadtzürcher Schulen grundsätzlich zu den Aufgaben der Oberstufenlehrer und -lehrerinnen. Inwieweit allerdings dabei das Thema Homosexualität tatsächlich auch berücksichtigt wird, kann nicht ohne weiteres gesagt werden. Die Lehrkräfte sind nämlich in der Literatur- und Stoffauswahl frei. Ausserdem soll nicht verschwiegen werden, dass sich die Lehrkräfte oftmals schwertun, das Thema anzupacken. Manchmal fehlt der Mut, oft sind es Unsicherheiten, mit den eigenen Gefühlen umzugehen. Bisweilen ist es auch die Angst, nicht genügend zu wissen. Und nicht zuletzt fürchten manche Lehrkräfte bei der Behandlung des betreffenden Themas, in Widersprüche zu den ausserschulischen Erziehungs- und Bezugspersonen wie Eltern zu geraten, vor allem dann, wenn ihre Schülerinnen und Schüler aus wenig vertrauten Kulturkreisen stammen. Eine spezielle Sensibilisierung findet nicht statt, ausgenommen gegebenenfalls in Fortbildungskursen des Kantons. Vor allem wird die enge Zusammenarbeit mit den Eltern und deren Einverständnis gefordert. Kanton und Gemeinde halten sich mit Empfehlungen zurück, um Lehrkräften und Eltern Spielraum zu lassen, auf die den Kindern entsprechende Themen einzugehen.

Bis vor kurzem gab es für die Oberstufe kein systematisches Lehrmittel zum Sexualkundeunterricht, das sich ausführlich auch mit gleichgeschlechtlichen Beziehungen beschäftigte. Die Kantonale Lehrmittelkommission hat nun Ende März dieses Jahres entschieden, das

Buch «Sexualpädagogische Materialien für die Jugendarbeit in Freizeit und Schule» ins Sortiment des Lehrmittelverlags des Kantons Zürich aufzunehmen. Im Kapitel «Lust auf das eigene Geschlecht» wird das Thema Homosexualität unverkrampft und äusserst sachgerecht behandelt. Dieses Lehrmittel schildert die Homosexualität als eine Normalvariante des sexuellen Verhaltens und der möglichen Vielfalt von Beziehungen. Es setzt sich ernsthaft damit auseinander, dass es für Jugendliche, welche eine gleichgeschlechtliche Veranlagung bei sich erkennen, auch heute noch schwierig und mit vielen Ängsten verbunden ist, damit umzugehen. Dies verweist denn auch darauf, wie wichtig es ist, dass betroffene Jugendliche Wege zu kompetenter Beratung finden. Neben den eingangs erwähnten Institutionen kommen auch städtische Beratungsstellen wie beispielsweise der Schulärztliche Dienst dieser Aufgabe nach, indem sie im Rahmen der Gesundheitsberatung an Oberstufen oder in der schulärztlichen Praxis Fragen Jugendlicher zu ihrer sexuellen Entwicklung beantworten.

Zu Frage 5: Gemäss geltenden Statuten der Versicherungskasse können an andere Personen als Ehegatten (oder Waisen) beim Tod von Versicherten grundsätzlich die gleichen einmaligen Leistungen oder Pensionen gewährt werden (vgl. Art. 62). Diese 1995 in Kraft getretene Regelung ist mithin derart offen formuliert worden, dass auch Konkubinatspaare (gleich welcher sexueller Ausrichtung) mitberücksichtigt sind. Im Unterschied zu Ehegatten müssen solche Personen allerdings ausdrücklich ein entsprechendes Gesuch stellen und überdies nachweisen, dass die Verstorbenen wesentlich zu ihrem Unterhalt beigetragen haben. Die Vollzugsinstanz besitzt demnach einen Ermessensspielraum; den Versicherten (bzw. den Hinterbliebenen) steht aber ein Anspruch auf pflichtgemässe Ermessensausübung zu, der auch gerichtlich durchgesetzt werden kann.

Eine Statutenrevision, die die Konkubinatsverhältnisse vollständig den zivilrechtlichen Ehegemeinschaften gleichstellt, ist gegenwärtig aus verschiedenen Gründen nicht vorgesehen. So kann es unter Umständen mangels rechtlicher Absicherung von Konkubinatsverhältnissen schwierig sein, einen administrativ gangbaren Nachweis einer eheähnlichen Situation zu liefern. Eine weitere Schwierigkeit besteht darin, dass die meisten Konkubinatspaare Doppelverdiener sind, so dass im Todesfall gar kein Versorgerschaden vorliegt. In solchen Situationen Leistungen zu erbringen, widerspricht jedoch dem Grundgedanken der beruflichen Vorsorge. Vor allem die Steuerbehörden haben immer betont, dass sie bei einer (privatrechtlichen) Vorsorgeeinrichtung, welche solche unplangemässen Leistungen erbringt, die Steuerbefreiung aufheben würden. Dies hätte dann zwangsläufig eine zusätzliche Verteuerung der Versicherung zur Folge, abgesehen davon, dass natürlich auch die Leistungen an Konkubinatspartner finanziert werden müssten.

Bevor ein kommunaler Gesetzgeber eigene Lösungen schafft, ist es sicher angezeigt, die rechtliche Absicherung von Konkubinatsverhältnissen auf der Ebene des Bundesrechts abzuwarten. Entsprechende Bestrebungen sind im Gange, befinden sich aber gegenwärtig im Entwurfsstadium, weshalb noch nicht gesagt werden kann, wohin sie führen.

Zu Frage 6: Eine Unterstützung der Homosexuellen Arbeitsgruppen Zürich (HAZ) bei der Raumsuche ist nicht erforderlich. Die HAZ sind bereits seit 1993 Mieter in der städtischen Liegenschaft Sihlquai 67. Das Begegnungszentrum wurde kürzlich renoviert. Absichten, neue Räume zu suchen, hegen die HAZ derzeit nicht.

Mitteilung an den Stadtpräsidenten, die Vorstehenden des Finanz-, des Schul- und Sport- sowie des Sozialdepartements, die Versicherungskasse und den Gemeinderat.

Für getreuen Auszug
der Stadtschreiber